Gerichtsverhandlungen.

Schöffengericht.

Halle, 5. April.

Das Wesen der Volksschulen auf dem Lande wurde wieder einmal beleuchtet durch eine Verhandlung gegen einen Baumeister in Dölnitz, der beschuldigt war, seine Kinder ohne Grund vom Besuche der Dorfschule ferngehalten zu haben. Der Angeklagte hatte früher bessere Zeiten gesehen und seine Kinder in der höheren Töchterschule oder durch Hauslehrer unterrichten lassen können. Durch Fallissement war er gezwungen, die Kinder in die Dorfschule zu schicken. Er sagt, als besorgter Vater habe er seine Kinder nicht in jene Schule schicken können. Die Klassen seien überfüllt gewesen — ein Lehrer bestätigt, daß er in einer Klasse einmal 118 Kinder zu unterrichten hatte — und die Kinderkrankheit Scharlach grassierte im Dorfe derartig, daß in kurzer Zeit 14 bis 16 Kinder gestorben wären; auch er habe durch Scharlach einen Sohn eingebüßt. Wegen weiterer Ansteckungsgefahr habe er seine anderen Kinder schützen müssen. In der Schule habe es an ausreichenden Desinfektionsmitteln gefehlt. Die interessante Verhandlung mußte vertagt werden. Es soll zum nächsten Termin der Kreisphysikus erscheinen, um Auskunft darüber zu geben, ob in der Schule genügend desinfiziert worden ist.

Standesamtliche Nachrichten.

Standesamt Halle N. (Burgstr. 38), 5. April.

Aufgeboten: Kaufmann Max Kaschinsky und Gertrud Pätzel (Röxlingerstr. 12 und Albrechtstr. 9).

Eheschließungen: Glaser Paul Schaaf und Luise Mörtz (Bismarckstr. 25 und Beckstr. 3).

Geboren: Kermwacher Paul Koderisch T., Lina (Wöbllicherstraße 6). Regierungsassessor Karl Herrmann T., Jutta (Bastionenstr. 3). Fensterputzer Bruno Wiener T., Liesbeth (Neilstraße 23).

Gestorben: Kaufmann Robert Fasch, 69 J. (Leipzigstr. 9). Bäckermeisters Karl Maenicke S. Walter, 4 M. (Gr. Gosenstraße 11).

Standesamt Halle S. (Steinweg 2), 5. April.

Eheschließungen: Schlosser Willy Zenker und Margarete Böhmer (Zenkerstr. 6 und Gotteskackerstr. 12). Hilfsbremser Karl Poetsch und Minna Engel (Wolmannstr. 3 und Glauchaerstraße 68). Arbeiter Ernst Eilfeld und Frieda Wagner (Glauchaerstraße 4 und Spitze 26).

Geboren: Kesselheizer Hermann Klahre S., Fritz (Zwingerstraße 28). Eisendreher Kurt Vogel S., Paul (Liebenauerstr. 19). Arbeiter Franz Engelhardt T., Anna (Mansfelderstr. 49). Arbeiter David Hasenheyer S., Kurt (Mansfelderstr. 53). Schmied Max Nickon S., Kurt (Streiberstr. 33). Tischlermeister Eugen Balaluß S., Ernst (Gr. Sandberg 8). Invaliden Ferdinand Blume T., Elly (Bäckerstr. 6). Kaufmann Max Böttger S., Werner (Gr. Ulrichstr. 42).

Gestorben: Witwe Rosalie Schwabe geb. Wollmann, 85 J. (Pfälzerstr. 19). Registrator Otto Günther, 28 J. (Moritzzwinger 8). Witwe Emma Darnstädt geb. Lehmann, 64 J. (Parkstr. 12). Eisenbahntelegraphist Heinrich Schulze, 61 J. (St. Elisabeth-Krankenhaus).

Auswärtige Aufgebote.

Vizefeldwebel Paul Schliebe u. Minna Schliebe (Straßburg i. E. u. Berlburg). Kaufmann Leonhard Bender u. Berta Künzel (Erfurt u. Weimar). Geschäftsführer Heinrich Müller u. Minna Ehrich (Halle u. Sangerhausen). Hofolst Robert Koch u. Hedwig Ritter (Halle u. Volkledt).

Wetter-Aussichten.

(Auf Grund der Berichte der Deutschen Seewarte.)

(Nachdruck verboten.)

7. April: Wolkig, teils halb heiter, strichweise Regen, kühl.
8. April: Wolkig, veränderlich, lebhafte Winde, kühl. Strichweise Gewitter.
9. April: Wolkig, veränderlich, ziemlich kühl. Strichregen.
10. April: Wolkig, ziemlich kühl, Strichregen, teils heiter.

Meteorologische Station zu Halle.

	5. April 9 Uhr abends	6. April 7 Uhr morgens
Barometer Millimeter	746.9	748.0
Thermometer Celsius	6.7	6.4
Rel. Feuchtigkeit	82 %	91 %
Wind	N 2	NW 1

Maximum der Temperatur am 5. April 8.3° C.
Minimum in der Nacht vom 5. zum 6. April: 5.3° C.
Niederschläge am 6. Ap il 7 Uhr morgens 0.0 mm.

Aus dem Leserkreise.

(Für die Veröffentlichungen unter dieser Rubrik übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.)

Bitte um polizeiliche Aufsicht in der Ludwig Wuchererstraße.

Die von fünf Lattchen am 1. Osterfeiertage verübten schweren Ausschreitungen gegen friedlich ihres Weges ziehende Spaziergänger, und andere Vorkommnisse, die oft gar nicht zur Sprache gebracht werden, beweisen wieder einmal die Notwendigkeit einer polizeilichen Aufsicht in der Nähe der Kaiserstraße. Flegelhaftes Betragen der Schuljugend aus der Feldstraße sind an der Tagesordnung. Wie steht überhaupt diese Straße mit ihrem vorgelagerten riesigen Schutthaufen im Einklange zu der schönen Umgebung, der Paulusklinik, Kronprinzenstraße usw. Zur Hebung des Fremdenverkehrs dürfte diese moderne großstädtische Anlage sicher nicht beitragen. Jedermann frägt sich, wann wird wohl diese Feldstraße verschwinden? Bis dahin erscheint es aber dringend geboten, daß entweder ein ständiger Polizeiposten etwa in der Mitte der Ludwig Wuchererstraße oder öfterer Patrouillengang angeordnet wird. Wr.

Sport-Zeitung.

Luftschiffahrt.

Paris, 5. April. Santos Dumont unternahm gestern abend von Saint Cyr aus mit seinem Aeroplan „Raubvogel" einen neuen Versuch, den großen Preis für Flugmaschinen zu gewinnen. Der Apparat erhob sich zwar und durchmaß auch etwa 60 Meter, doch neigte er sich seitlich und stieß auf den Boden auf, wodurch der linke Flügel zertrümmert wurde. Santos Dumont blieb unverletzt. Dem verunglückten Aufstiege wohnte ein zahlreiches Publikum bei.

Bädernachrichten.

Finsterbergen im Thüringer Walde. Von der Bahnstation Friedrichroda nur 3/4 Stunden entfernt liegt tief im Gebirge das coburg-gothaische Walddorf Finsterbergen mit etwa 1300 Einwohnern, 500—552 m üb. M., infolge seiner herrlichen Umgebung und ländlichen Einfachheit ein gern besuchter Ort für Erholungsuchende. Alle Annehmlichkeiten, die für einen erholungsbedürftigen Gast von Bedeutung sind, finden wir hier vereinigt. Zahlreiche schattige Promenaden- und Waldwege mit entzückenden Landschaftsbildern; u. a. laden das Leinatal, Hainfels, Konstatinsleuchte, Friedrichroda, Reinhardsbrunn, Spitze, Heu- und Inselsberg, Splitterfall rc. zum Besuche ein. Die umliegenden Berge schützen vor rauhen Winden. Lärmende Industrie, verbunden mit Rauch und Qualm fehlt gänzlich, daher absolute Ruhe, ozonreiche, reine Luft. Auffallend geringe Sterblichkeit. Quellwasserleitung. 2 Badeanstalten mit allen Arten Bädern. Als Kurarzt hat sich neuerdings Dr. med. Kleinschmidt niedergelassen. Vorzüglich bewährter Aufenthalt für Nervenleidende, Blutarme, Bleichsüchtige, Skrofulöse, Kranke mit leichtem Lungenkatarrh und Erholungsbedürftige aller Art. Unterkunft bieten das Kurhaus, mehrere Hotels, einige Pensionen und zahlreiche Villen am Waldessaum. Auch einfache Wohnungen in schlichten, schmucken Bauernhäusern. Von Bahnstation Friedrichroda ab 1. Mai bis 15. September Omnibusverbindung; im Juli und August bei fast jedem Zuge. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Thüringer Wald-Vereins Lehrer G. Hartung.

Letzte Nachrichten und Telegramme.

Zur zweiten Haager Konferenz.

Paris, 6. April. Dem „Petit Parisien" zufolge wird der Minister des Aeußern Pichon die Note der russischen Regierung betr. die Haager Konferenz erst nach Besprechung mit dem ehemaligen Minister und Senator Leon Bourgeois beantworten, der zum Vertreter Frankreichs auf der Haager Konferenz ausersehen ist.

Eine neue China-Anleihe.

London, 6. April. Die „Morning Post" erfährt aus Schanghai: Die chinesische Regierung beabsichtigt im Auslande eine Anleihe von 10 Millionen Taels aufzunehmen zur Errichtung und Ausrüstung von neuen Arsenalen und zum Bau der geplanten Eisenbahn Peking-Kalgan.

Schwerin, 6. April. Der Großherzog und die Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin werden auf ihrer Reise in Italien mit den Cumberlandschen Herrschaften zusammentreffen.

Leipzig, 6. April. Den Holzindustriellen Leipzigs gelang es, mit der Hirsch-Dunckerschen Organisation einen neuen Tarifvertrag bis 1910 abzuschließen. Eine deshalb einberufene Holzarbeiterversammlung beschloß, bei ihrer bisherigen Haltung zu beharren.

Dresden, 6. April. Der konservative Verein hielt gestern abend zum Zweck der Revision des Programms von 1876 eine Versammlung für die Mitglieder der konservativen Partei ab, in der nach einem Vortrag des Oberbürgermeisters Beutler eine Ergänzung des Programms der deutsch-konservativen Partei gefordert wurde. Der Verein wünscht u. a. die Beibehaltung des gegenwärtigen Reichstagswahlrechts und den Ausbau der sozialen Gesetzgebung. Bezüglich der sächsischen Verhältnisse fordert der Verein die Aenderung des Wahlrechts zur Zweiten Kammer, die Ergänzung der Ersten Kammer durch weitere Vertreter von Handel und Industrie, die Bekämpfung der Erhebung von Schiffahrtsabgaben.

Stettin, 6. April. Dem bisherigen Oberbürgermeister von Stettin, Geh. Regierungsrat Haken, sind aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand die Brillanten zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit dem Stern und der Krone verliehen worden.

München, 6. April. Beim Vorstand des Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe ist gestern vom Hauptvorstand der christlichen organisierten Gehilfen ein Annäherungsvorschlag eingelaufen.

Wien, 6. April. Der Unterrichtsminister und der Ministerpräsident empfingen eine Abordnung der ruthenischen Professoren, die Memoranden über die Errichtung einer selbständigen ruthenischen Universität in Lemberg überreichten. Der Unterrichtsminister sprach seine Mißbilligung über die vorgekommenen Gewalttätigkeiten aus und richtete an die ruthenischen Professoren die Aufforderung, beruhigend auf die Jugend einzuwirken. Zu der Frage der Errichtung einer ruthenischen Universität in Lemberg erklärte der Unterrichtsminister, diese Frage nur im Zusammenhange mit anderen Wünschen nach neuen Hochschulen regeln zu können. Uebrigens sei die Regierung gewillt, die Förderung aller kulturellen und wissenschaftlichen Bestrebungen, auch des Ruthenenvolkes, mit Nachdruck und Eifer sich angelegen sein zu lassen. Hierauf wurde die Frage der Habilitierung von Privatdozenten und der Ernennung von Professoren ruthenischer Nationalität besprochen. Auch der Ministerpräsident verurteilte das Vorgehen der Studentenschaft und richtete gleichfalls die Aufforderung an die Professoren, die Jugend zu beruhigen. Er erklärte, die Errichtung einer ruthenischen Universität könne nicht abgesondert behandelt werden. Seiner Anschauung nach sei aber schon im Rahmen der bestehenden Einrichtungen die Möglichkeit gegeben, den kulturellen Anforderungen der Ruthenen durch Errichtung von Dozentenstellen und Lehrstühlen Rechnung zu tragen. Grundbedingung sei jedoch die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse an der Lemberger Universität.

Paris, 6. April. Wie verlautet, haben die Minister Clémenceau, Briand, Barthou und Caillaux die Vertreter der Syndikate der Staatsangestellten vorgeladen, um sie zu befragen, ob sie sich mit dem Aufruf, in dem unter scharfen Angriffen auf die Regierung der Anschluß an den allgemeinen Arbeiterverband befürwortet wird, solidarisch erklären. Von der Antwort der Syndikatsvertreter werden die von der Regierung geplanten Maßregeln abhängen.

Paris, 6. April. Der Ausstand in der Zuckerraffinerie Say in St. Denis bei Paris ist infolge der Wiedereinstellung der entlassenen Arbeiter beigelegt worden.

London, 6. April. Eine japanische Kommission ist zurzeit auf der Reise nach England begriffen, um mit einer britischen Firma einen Auftrag über den Bau eines Schlachtschiffes abzuschließen, das alle bisherigen Schlachtschiffe der Welt an Dimension übertreffen soll. Das Deplacement soll etwa 21,000 Tons betragen. Die Kosten sollen sich auf 2,250,000 Pfrl. belaufen. Auch soll das Schiff voraussichtlich hinsichtlich der Bestückung besondere Neuerungen aufweisen.

Riga, 6. April. Die Bauerngemeinden von Schloß Fickel und Schloß Fields wurden vom Generalgouverneur v. Möller-Sakomelski zur Zahlung von je 3000 Rubel bestraft, weil sie nichts zur Ermittelung der Mörder des Barons Budberg unternommen haben.

Konstantinopel, 6. April. Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg-Schwerin wird in der nächsten Woche, von Konstantinopel kommend, zum Besuche des Fürsten Ferdinand in Sofia eintreffen.

Kirchliche Nachrichten.

Diemitz: Sonntag vorm. 9 1/2 Uhr Gottesdienst, P. v. Stockhausen. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst, Ders.

Friedenskirche der Baptistengemeinde (Ludw. Wuchererstr. 39): Sonntag vorm. 9 Uhr Gebetsandacht; 9 1/2 Uhr Gottesdienst. 11—12 Uhr Kindergottesdienst. Nachm. 4 Uhr Gottesdienst, Gem.-Abt. Göbichel. Anschließend Abendmahlsfeier. Mittwoch abends 8 Uhr Gebetsgottesdienst. Freier Zutritt für jedermann zu jeder Versammlung.

Kaiser-Borax

Zum täglichen Gebrauch im Waschwasser.
Kaiser-Borax ist das natürlichste, mildeste und gesundeste seit Jahren bewährte Verschönerungsmittel für die Haut.
Nur echt in roten Cartons zu 10, 20 und 50 Pfg.
mit ausführlicher Anleitung. Vorsicht beim Einkauf!
Spezialität der Firma Heinrich Mack in Ulm a. D.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die städtische Rechtsauskunftsstelle, Gr. Märkerstraße 20, II.,

ist an den Wochentagen

vormittags von 10—1½ Uhr und nachmittags von 3½—8 Uhr

geöffnet und erteilt hierselbst wohnhaften oder beschäftigten, **minderbemittelten** Personen ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Berufes, der Konfession oder der Parteistellung **unentgeltlich** Auskunft und Rat in Angelegenheiten der Kranken-Versicherung, Unfall-Versicherung, Alters- und Invaliden-Versicherung, sowie über die Bestimmungen der Gewerbeordnung, Gesindewesen, Armenunterstützungssachen, Steuersachen, Mietrecht, den Dienstvertrag nach bürgerlichem und Handelsrecht und Eherecht. In geeigneten Fällen werden die erforderlichen Schriftsätze angefertigt.

Bekanntmachung.

Die Rechtsschutzstelle für Frauen, die sich neben der städtischen Rechtsauskunftsstelle befindet, erteilt Montags und Donnerstag von 5½—7½ Uhr **unentgeltlich** Rat und Auskunft an unbemittelte Frauen und Mädchen.

Bekanntmachung.

1. Das Städtische Museum im Eichamtsgebäude am Großen Berlin ist täglich unentgeltlich geöffnet, und zwar an Wochentagen von 11 bis 1 Uhr und Sonntags von 11 bis 2 Uhr.

2. Das neue Städtische Museum in der Moritzburg ist bis auf weiteres unentgeltlich geöffnet Mittwochs von 11—1 Uhr u. Sonntags von 11—2 Uhr.

Außerhalb dieser Besuchszeiten können die Museen im Eichamtsgebäude und in der Moritzburg, sowie der der Stadtgemeinde gehörige Teil der Burgruine gegen ein Entgelt von 50 Pfg. für die Person besichtigt werden.

Von Vereinen wird, wenn mehr als 10 Personen das Museum besichtigen wollen, ein Eintrittsgeld von 20 Pfg. für die Person erhoben. Schulklassen haben pro Schüler 10 Pfg. und die sie begleitenden erwachsenen Personen 20 Pfg. zu zahlen.

Eintrittskarten sind bei dem betreffenden Museumsdiener zu lösen.

Halle a. S., den 25. September 1906. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Osteraufnahme an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten.

a. Städtisches Gymnasium und Vorschule.

Das Sommerhalbjahr 1907 beginnt Donnerstag, den 11. April d. Js., vormittags 8 Uhr, mit den Aufnahmeprüfungen für alle Klassen des Gymnasiums und der Vorschule. Die Schüler des Gymnasiums versammeln sich an demselben Tage mittags 12 Uhr in der Aula. Die Vorschüler haben Freitag, den 12. April d. Js., vormittags 9 Uhr, in ihren Klassen zu erscheinen, während sich die nach Klasse O 3 der Vorschule neu aufgenommenen Schüler zu derselben Zeit in der Aula versammeln.

Anmeldungen werden täglich von 12—1 Uhr im Amtszimmer des Direktors entgegengenommen.

b. Städtische Oberrealschule.

Das Sommerhalbjahr 1907 beginnt Donnerstag, den 11. April d. Js., vormittags 8 Uhr, mit der Prüfung der angemeldeten Schüler.

Anmeldungen werden wochentäglich von 11—12 Uhr im Amtszimmer des Direktors entgegengenommen.

c. Städtische höhere Mädchenschule.

Das Sommerhalbjahr 1907 beginnt Donnerstag, den 11. April d. Js., vormittags 8 Uhr, mit der Aufnahmeprüfung nach allen Klassen. (Weichenschal).

Die Aufnahme der Schülerinnen der Klasse X findet Freitag, den 12 April d. J., vormittags 10 Uhr, in der Aula statt.

Anmeldungen werden wochentäglich von 12—1 Uhr im Amtszimmer des Direktors entgegengenommen.

Halle a/S., den 21. Januar 1907.

Der Magistrat.

In das Handelsregister Abteilung A ist heute unter Nr. 1867 die offene Handelsgesellschaft: Stelzer & Jahn mit dem Sitze zu Halle a/S., als Gesellschafter ist der Kaufmann Amand Stelzer und der Konstrukteur Paul Jahn, beide in Halle a/S., eingetragen worden.

Die Gesellschaft hat am 1. April 1907 begonnen.

Halle a/S., den 2. April 1907.
Königliches Amtsgericht. Abtl. 19.

In das Handelsregister Abteilung A Nr. 1868 ist heute die Firma: H. Flottmann & Co. mit dem Sitze zu Bochum und einer Zweigniederlassung zu Halle a/S. eingetragen.

Inhaber ist die Witwe Flottmann, Emilie geb. Teichgräber in Bochum, in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern Heinrich, Emilie und Ernst, Geschwister Flottmann.

Zur Vertretung und Leitung der Firma ist die Witwe Flottmann allein befugt. Heinrich Flottmann und Louis Bamberger in Bochum ist Gesamtprokura erteilt.

Halle a/S., den 2. April 1907.
Königliches Amtsgericht. Abtl. 19.

Im Handelsregister Abteilung A. Nr. 1815, betreffend die offene Handelsgesellschaft W. Ziegler & Co., Ammendorfer Weißbleche, Holzrolladen- und Jalousien-Fabrik in Ammendorf, in der heute eingetragen:

Der Kaufmann Rudolf Tiedertzs in Ammendorf ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten.

Halle a. S., den 2. April 1907.
Königl. Amtsgericht, Abteilung 19.

2 Schreibergärten sind noch abzugeben
Merseburgerstr. 95, Landhaus.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19070406054/fragment/page=0001

Bekanntmachung,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 17. Februar 1907.

(R.-G.-Bl. S. 34)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, erlassen:

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen oder Zigarren sortiert werden, sofern in den Anlagen nicht ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden.

§ 2.

Die Arbeits-, Lager- oder Trockenräume dürfen nicht als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume benutzt werden. Die Zugänge von den Arbeits-, Lager-, oder Trockenräumen zu benachbarten Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräumen, sowie die Zugänge von den Arbeitsräumen zu benachbarten Lager- oder Trockenräumen müssen mit selbstschließenden dichten Türen versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3.

Räume, in welchen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie dürfen mit ihrem Fußboden höchstens einen halben Meter unter den ihn umgebenden Erdboden liegen und müssen, wenn sie unmittelbar unter dem Dache liegen, verputzt oder verschalt sein;
2. sie müssen mindestens drei Meter hoch sein;
3. sie müssen mit Fenstern und dichten Fußböden versehen sein;
4. sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können;
5. in den Räumen müssen auf jede beschäftigte Person mindestens zehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 4.

Im übrigen gelten für die im § 3 bezeichneten Räume folgende Vorschriften:

1. In den Räumen darf Tabak nicht anders als in angefeuchtetem Zustande gemischt und nicht getrocknet werden.
   Tabak oder Halbfabrikate dürfen nur in der durchschnittlich für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge gelagert werden. Auch dürfen dasselbe nicht mehr Zigarren vorhanden sein, als durchschnittlich an einem Tage angefertigt werden. In Anlagen, in welchen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, ist es gestattet, in den Räumen Tabak und Halbfabrikate in der durchschnittlich für eine Wochenarbeit erforderlichen Menge und soviel Zigarren, als durchschnittlich in einer Woche angefertigt werden, aufzubewahren, sofern die Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältnissen erfolgt.
2. Die Räume müssen täglich mindestens dreimal eine halbe Stunde lang, und zwar jedenfalls morgens vor Beginn der Arbeit, während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume führenden Türen gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Räumen nicht gestattet werden.
3. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Decken, Gesimse, Regale sind mindestens zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.
   Von den Fußböden und Arbeitstischen ist täglich mindestens einmal durch Abwischen oder feuchtes Abreiben der Staub zu entfernen.
4. In den Räumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.
5. In den Räumen oder in deren unmittelbarer Nähe sind für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Wascheinrichtungen mit Handtüchern und Seife anzubringen.

§ 5.

Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeits-, Lager- oder Trockenräume aufzubewahren. Innerhalb dieser Räume ist die Aufbewahrung nur dann gestattet, wenn sie in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 6.

In Anlagen, in welchen zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für Arbeiter und Arbeiterinnen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

§ 7.

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie im unmittelbaren Arbeitsverhältnisse zum Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen dieser Personen durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet. Diese Vorschrift findet auf Arbeiter, die zueinander in dem Verhältnisse von Ehegatten oder Geschwistern stehen oder miteinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, keine Anwendung.

§ 8.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Ziffer 2, Ziffer 4 Satz 2, Ziffer 5 und des § 4 Ziffer 2 zuzulassen, wenn die Arbeitsräume mit einer wirksamen Einrichtung zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sind. Im Falle der Bewilligung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 5 müssen jedoch für jede beschäftigte Person mindestens sieben Kubikmeter Luftraum verbleiben.

Die höheren Verwaltungsbehörden können ferner auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 2 für solche Räume zulassen, in denen auf die darin beschäftigten Personen ein größeres als der im § 3 Ziffer 5 bezeichnete Luftraum entfällt. Auch können für die Arbeitsräume in Schrebdauten, sowie für solche Räume, welche mit einer besonders großen Fensterfläche ausgestattet sind, Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 4 Satz 2 nachgelassen werden.

Die höheren Verwaltungs-Behörden sind befugt, für Anlagen, in denen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, in Abweichung von den Vorschriften des § 2 und des § 4 Ziffer 1 Absatz 1 auf Antrag zu gestatten, daß das Trocknen des Tabaks in der Küche oder im Arbeitsraume vorgenommen wird, sofern durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hiervon drohende Gesundheitsschädigungen getroffen ist.

§ 9.

Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen (§ 120d der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für alle Anlagen ihres Bezirkes (§ 120e Abs. 2 a. a. O.):

1. die Anbringung besonderer Einrichtungen zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels in den Arbeitsräumen vorzuschreiben;
2. die für die Zustandhaltung und Reinhaltung der Decken und Wände erforderlichen Bestimmungen zu treffen;
3. Anordnungen über die Einrichtung der Arbeits-Tische und -Sitze zu erlassen;
4. Maßnahmen zur Verweidung von Staubbelästigung bei der Verwendung von Maschinen anzuordnen.

§ 10.

Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen nicht auf den Fußboden ausspucken.
2. Die Arbeiter dürfen Zigarren nicht mit dem Munde bearbeiten und die Zigarrenmesser nicht mit Speichel befeuchten.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für den Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 11.

In den Arbeitsräumen, in denen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, muß an der Einsehn, aus welchem ersichtlich sind:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraums;
2. der Inhalt des Luftraums in Kubikmetern;
3. die Zahl der Personen, welche demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden dürfen;
4. die von der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 8 für den Arbeitsraum etwa zugelassenen Ausnahmen.

In jedem Arbeitsraume muß ferner eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Vorschriften, sowie der gemäß § 10 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1907 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. Juli 1893 (Reichs-Gesetzblatt S. 218) und vom 9. April 1905 (Reichs-Gesetzblatt S. 236) verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Jedoch bewendet es für die beim Erlasse dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehenden Anlagen hinsichtlich der Größe des jedem Arbeiter zu gewährenden Luftraums bis zum 1. Januar 1913 bei den Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 5. Juli 1893.

Berlin, den 17. Februar 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Das am 6. Februar 1906 erlassene Ersuchen um Aufenthaltsermittelung des Landwirts Theodor Wiegmann aus Halle a/S. ist erledigt. 9 D 109/06.

9 J 1424/05.

Halle a/S., den 5. April 1907.

Der Erste Amtsanwalt.

Polizei-Verordnung zum Schutze nützlicher Vögel.

(R.-Bl. S. 467)

Unter Hinweis auf den § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) verordne ich auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) in Gemäßheit der § 6. 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg was folgt:

§ 1. Das Fangen, Schießen und jede andere Art der Tötung nachbenannter Vogelarten, als: Nachtigall, Blaukehlchen, Braunkehlchen (Wiesenschmätzer), Schwarzkehlchen (Wiesenschmätzer), Steinschmätzer, Rotkehlchen, Zaunkönig, Pirol, Goldammer, Grauammer (Gerstenammer), Dompfaff (Gimpel), Edelfink, Hänfling, Girlitz (Serinchen), Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Spechtmeise (Blaukecht oder Kleiber), Wiedehopf, Nachtschatten (Ziegenmelker oder Taglichläufer), kleiner grauer Würger, Wasserstar, Star, Dohle, Kuckuck, Wendehals, Bussard (Mäuse- oder Mäusefalk), Turmfalke, Weihenbussard, Kiebitz, Rebenpfeifer, Uferläufer, Storch, sowie alle Arten nachstehender Gattungen: Rotschwanz, Drossel, Grasmücke (wozu auch der Plattmönch gehört), Bachstelze, Spitzlerche (Pieper), Meise, Goldhähnchen, Laubvogel (darunter auch der Vogelvöglter), Rohrsänger, Fliegenschnäpper (darunter auch die weische und falsche Grasmücke), Schwalbe, Specht und Eule, mit Ausnahme des Uhu, — ist unterlagt.

§ 2. Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der im § 1 genannten Vogelarten verboten.

Dasselbe gilt von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere in dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln und Leimruten.

Nur auf alle diejenigen Fälle, in welchen durch Instandhaltung von Haus und Garten oder durch die Bewirtschaftung von Feld und Wald ein Zerstören der Nester nicht zu umgehen ist, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 3. Der Fang der Wacholder-Drosseln (Krammetsvögel) in Dohnen bleibt bis auf weiteres während der Monate September, Oktober und November, das Sammeln von Klebtzelern im Frühjahr, bis zum 30. April gestattet.

§ 4. Ausnahmen von den in den §§ 1—3 enthaltenen Vorschriften können unter besonderen Umständen, insbesondere zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, oder wenn die übermäßige Vermehrung nur bedingungsweise nützlicher Vogelarten im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- oder Obstbaues eine Verminderung derselben geboten erscheinen läßt, durch Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zeitweise und für bestimmte Distrikte gestattet werden.

§ 5. Jedes Feilbieten der vorausgeführten Vogelarten, sowie jeder Handel mit Eiern derselben ist — abgesehen von den im § 3 gedachten Fällen — gleichfalls verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2ff. und 33, 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, bezw. der §§ 361 Nr. 9 und 368 Nr. 11 des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft werden.

§ 7. Der Erlaß besonderer, weitergehender Lokal-Polizei-Verordnungen, den Vogelschutz betreffend, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

§ 8. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Merseburg, den 4. December 1884.

Der Königliche Regierungs-Präsident. von Diest.

Bekanntmachung.

Grundstücks-Verkauf.

Am Freitag den 12. April dieses Jahres, vormittags 10 Uhr, sollen im Bevatmagszimmer I des Ratskellergebäudes — Marktplatz Nr. 2, II — die der Stadtgemeinde Halle a/S. gehörigen Grundstücke **Alte Promenade Nr. 15 und 16** von zusammen ungefähr 580 qm Größe öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zur Abgabe von Geboten wird nur zugelassen, wer im Termine nachweist, daß er eine Bietungskaution von 1000 Mark bei der städtischen Hinterlegungsstelle hinterlegt hat.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und können vorher mit Plan der Grundstücke im städtischen Bureau für Grundeigentum — Rathausstraße 19, Zimmer 16 — eingesehen werden.

Halle a/S., den 22. März 1907.

Der Magistrat.

Ausschreibung.

Die Lieferung des Bedarfs an **Seilerwaren und Wachsfackeln** soll für das Rechnungsjahr 1907/8 vergeben werden.

Unternehmer wollen ihre Angebote mit der Aufschrift: „Angebot auf Seilerwaren" bis Freitag den 12. April 1907 vormittags 11 Uhr in unserem Bureau Marktplatz 12 abgeben, woselbst auch Angebotsformulare und Bedingungen bezogen werden können.

Halle a. S., den 4. April 1907.

Die Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke.

Bekanntmachung.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat in ihrer Sitzung vom 25. März d. Js. zur Verstärkung der 27. Armenkommission den Bäckermeister Herrn **Johannes Fritzsch**, Trotharestraße Nr. 30 wohnhaft, zum Pfleger für den 27. Armenbezirk gewählt.

Halle a/S., den 3. April 1907.

Die Armen-Direktion.

Bekanntmachung.

Die Versteigerung der verfallenen, bei dem unterzeichneten Leihamte im Monat **Januar 1906** versetzten und erneuerten Pfänder, welche die Pfandnummern **bis 80001 bis 83392** tragen und über welche die Pfandscheine in rotem Druck ausgestellt sind, wird

Mittwoch den 24. April dss. Js. und an den darauf folgenden Tagen im Auktionslokale des Leihamtes, **An der Marktkirche Nr. 4,** stattfinden und beginnt, vorausgesetzt, daß eine genügende Anzahl von Käufern anwesend ist, **um 9 Uhr vormittags und um 3½ Uhr nachmittags.**

Es kommen Taschenuhren aller Art, sonstige Gold- und Silbergegenstände, wie Ketten, Ringe, Löffel usw., ferner Betten, Leib- und Bettwäsche, Schuhwerk, neue und getragene Kleidungsstücke, Zigarren und verschiedene andere Sachen zum Verkauf.

Einlösungen und Erneuerungen verfallener Pfänder finden nur **bis zum 23. April d. Js. statt,** worauf das beteiligte Publikum **besonders aufmerksam gemacht wird.**

Halle a/S., den 23. März 1907.

Das Leihamt der Stadt Halle a. S.

Bekanntmachung.

Die Ueberschüsse, welche in der vom 20. bis 23. Februar 1907 beim städtischen Leihamte abgehaltenen Versteigerung der in dem Monat November 1902 versetzten und erneuerten Pfänder Pfandnummern von 78581 bis 76991 und Pfandscheine in braunem Druck erzielt sind, sowie die in der Versteigerung freigewordenen Pfänder sind innerhalb der einjährigen Präklusivfrist

vom 7. März 1907 bis 6. März 1908

bei der Kasse des Leihamts gegen Rückgabe der Pfandscheine und gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Alle in dieser Zeit nicht abgehobenen Ueberschüsse und freigewordenen Pfänder verfallen dem Reservefonds des Leihamts bezw. der Ortsarmenkasse.

Halle a. S., den 5 März 1907.

Das Leihamt der Stadt Halle a. S.

Staatl. genehmigte höhere Privatknabenschule

zu Halle a. S., Friedrichstrasse 24.

Unterricht in Klassen von geringer Schülerzahl Vorschule, **Gymnasial-, Realgymnasial- und Realabteilungen** bis Untersekunda inkl.

Besondere Abteilung für das Einj.-Freiw.-Examen.

Bester Uebergang von einem Gymnasium oder Mittelschule zur Realschule. Pension. Prospekt. Beginn des neuen Semesters am 11. April.

Fr. Hütter, Schulvorsteher.

Bei genügender Beteiligung beabsichtige ich, einen Kursus für Realgymnasium bis Untersekunda einzurichten.

Staatlich genehmigte Unterrichts-Anstalt

zur Vorbereitung für das **Einj.-Freiw.-Examen,** sowie für **alle** Klassen höh. Lehranstalten (Sexta bis Prima inkl. **Abiturium**), besondere Damenklassen, von

Dr. Herm. Krause, Heinrichstr. 14. Pension. Programm. Schulanfang **10. April cr.**

Bekanntmachung.

An der Universitäts-Klinik für **Geistes- und Nervenkrankheiten in Halle a/S.** ist eine Wärterin (Massage und Wasserbehandlung) anzustellen. Anfangslohn 500 ℳ und freie Station. Bewerberinnen wollen ihre Meldung unter Beifügung von Zeugnissen an die Direktion richten.

Jagd-Verpachtung.

Die Holz- und Feldjagd hiesiger Gemarkung von ca. 3900 Morgen wird **Donnerstag den 25. April d. Js. nachmittags 4 Uhr** in der Ernst'schen Gastwirtschaft auf sechs Jahre öffentlich meistbietend verpachtet. Bedingungen liegen beim Unterzeichneten zur Einsicht aus.

Sülzhayn (Harz), d. 4 April 1907.

Die Jagdbevollmächtigten.

J. A.: Bischoff.

Herrschaftl. Wohnhaus

mit Garten und neuem Speichergebäude, 5 Etagen, helle Räume, nahe Zentrum der Stadt, zu verkaufen. Angebote unter **B. K. 2977** an **Rudolf Mosse, Halle S.**

Großes Hausgrundstück

(Bahnnähe), mit beanem. Hofraum u. Geschäften, Toreinfahrt, erbtellungshalber zu verkaufen. Günstige Kapitalanlage. Off. unter B. F. 2530 an Rudolf Mosse, Brüderstr. 4.

Gasthof

mit ca. 350 hl Bierumsatz ist wegen Krankheit des Besitzers bei einer Anzahlung von 8000 Mk. preiswert zu verkaufen. Auskunft erteilt **Carl Frank,** Bierverlag, Dettfeldt.

1 Geschäftsgrundst. unt. Leipzigerstr. umzugsh. sof. preiswert zu vert. Off. unt. **B. J. 3018** an Rud. Mosse, Halle.

Wohnhaus-Verkauf.

Mein in Aken a/Elbe gelegenes massives **3 stöckiges Wohnhaus** mit 6 Wohnungen, Keller, Stallung, Waschhaus, mit großem Garten, bin ich willens preiswert unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Früher ist darin Tischlerei und Materialwarengeschäft betrieben.

Julius Eberius,

Cöthen i/Anh., Leopoldstraße 37.

Herrschaftliches Wohnhaus

Schillerstraße 60,

passend für Arzt oder Rechtsanwalt, sofort oder später im ganzen oder geteilt **zu vermieten oder zu verkaufen.**

Näheres **Kammann,**

Ludwig Wachtersstraße 74.

Restauration,

kleine neue Wirtschaft, vergebe ich für 650 Mk.

Viktualien-Geschäft

mit Speisewirtschaft u. Schweineschlachten, täglich 60 Mk. Kasse, vergebe ich für 1300 Mk. **R. Hoffmann,**

Halle a/S., Auguststr. 9. v

Krankheitshalber

Fleischerei

in Vorort Leipzigs,

in flottem Betriebe, baldigst zu verpachten oder mit Grundstück zu verkaufen. Reflekt. belieben Anweb. an **E. Engelhardt, Leipzig,** Steinstr. 37, I.

zu richten.

Konditorei- und Bäckerei-Verkauf.

Meine am Markt, in bester Lage d. Stadt (Kreisstadt) gel. **gutgehende Konditorei u. Bäckerei,** mit allen Maschinen der Neuzeit, neu erbaut, 34 Jahre in meinem Besitz, will ich altershalber bei 6-8000 ℳ Anz. verk. **Alb. Lange,** Querfurt am Markt.

In Gimen-Salze

sind 3 Grundstücke mit je 2 Wohnungen sofort zu verkaufen. Anzahlungen nach Uebereinkunft. Offerten sub **B. 162** an **G. Clemens,** Annoncen-Expedition, Schönebeck a. Elbe.

Volkmannstraße 13

Bäckerei

mit Wohnung

per sofort zu verm. Zu erfragen **Haring & Strache,** Holzhandel, Magdeburgerstr. 49.

Besseres Gartenlokal

zu pachten evtl. zu kaufen ges. Off. u. B E 3014 an Rud. Mosse, Halle.

20500 Mk.

gesucht (2. gute Hypothek) zum 1. Oktober cr. auf neues herrschaftl. Wohnhaus in bester Lage in Halle a. S. Gefl. Angebote unter Chiffre **8210 V.** an die Expedition erbeten.

12,000 Mark

v. Selbstverl. z. 1. Stelle p. 1. Juli ges. Offerten unter **B. G. 2995** an **Rudolf Mosse, Halle S.**

30 Mille II. Stelle

auf Zinshaus per 1. Juli 1907 gesucht. Offerten unter **Nr. 848** an die Exp.

44,000 Mark

I. Hyp. auf neues herrschaftl. Grundstück, Norden, sofort oder 1/7 gesucht. Agenten verbeten. Offerten unter **B. N. 2959** a. Rud. Mosse, Brüderstr. 4

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19070406054/fragment/page=0002